

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Dortmund - Berghofen

vom 14.12.2010

Die Evangelische Kirchengemeinde Dortmund - Berghofen  
- als Friedhofsträgerin -

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i.V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung - VwO) vom 26. April 2001 und § 10 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung - FWVO) vom 18. Dezember 2003 sowie § 6 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.12.2004 für den evangelischen Friedhof in Dortmund-Berghofen die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsverwaltung entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschildnerin, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Friedhofsträgerin kann Bestattungen und Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.

(4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung.

## **§ 4 Gebührentarif**

### **I. Nutzungsgebühren**

#### **1. Reihengrabstätten**

##### **1.1 Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht**

1.1.1	Erdbestattungen von Totgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	400,00	Euro
1.1.2	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	435,00	Euro
1.1.3	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.220,00	Euro
1.1.4	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre)	580,00	Euro

##### **1.2 Reihengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte**

1.2.1	Erdbestattungen (Ruhezeit 30 Jahre)	3.490,00	Euro
1.2.2	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre)	1.750,00	Euro
1.2.3.1	Doppelurnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre)	3.060,00	Euro
1.2.3.2	Verlängerungsgebühren bei Doppelurnengrab Je Grab und Jahr zur Ruhezeit von 20 Jahren	120,00	Euro

#### **2. Wahlgrabstätten**

##### **2.1 Wahlgrabstätten**

2.1.1	Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.750,00	Euro
2.1.2	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.220,00	Euro
2.1.3	Verlängerungsgebühr für Erdbestattungen je Grab und Jahr	50,00	Euro
2.1.4	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Grab und Jahr	35,00	Euro

## II. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, die vor Inkrafttreten der Gebührenordnung vom 15.07.1992 Nutzungsrechte erworben haben, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 2,55 Euro je Grab und Jahr erhoben. Sie wird jährlich im Voraus erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a.
- b.

## III. Bestattungsgebühren

### 1. Grundgebühren

1.1.	Erdbestattungen von Totgeburten	250,00	Euro
1.2.	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	360,00	Euro
1.3.	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	580,00	Euro
1.4.	Urnenbeisetzungen	360,00	Euro

### 2. Besondere Gebühren

2.1	Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenkammer	150,00	Euro
2.2	Benutzung der Leichenkammer	280,00	Euro

## IV. Gebühren für Umbettungen

		bei Erdbestattungen je Grab		bei Urnenbeisetzungen je Grab	
1.	Umbettung auf demselben Friedhof	1.800,00	Euro	870,00	Euro
2.	Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)	---	Euro	---	Euro
3.	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	1.000,00	Euro	400,00	Euro
4.	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	s. III, 1.1 - 1.3		s. III, 1.4	

## V. Sonstige Gebühren

1.	Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales	56,00	Euro
2.	Für die Änderung bearbeiteter Vorgänge	15,00	Euro

3.	Für Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00	Euro
4.	Für die Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00	Euro
5.	Für die Abmeldung einer Bestattung	55,00	Euro

**§ 5**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15.07.1992 in der Fassung vom 09.10.2007.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15.07.1992 in der Fassung vom 09.10.2007 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11.09.2007 außer Kraft.

Dortmund, den 14.12.2010

Die Friedhofsträgerin

.....

LS

.....